

1110. Brücken. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten be-
richtet:

Die in letzter Zeit zur Ausführung gekommene Korrektur des
Ellikerbaches hat eine Tieferlegung der Bachsohle zur Folge, sowie
auch eine Tieferlegung der Fundamentmauern der beiden gewölbten
Bachbrücken, nämlich der sogenannten Schützenbrücke an der Land-
straße I. Klasse von Ellikon nach Ueßlingen und der Brücke unmittel-
bar unterhalb des Dorfes Ellikon an der Straße II. Klasse gegen
Horgenbach. Im Kostenvoranschlage für die Bachkorrektur ist für
die Untermuerung der erstern Brücke ein Posten von 800 Fr. und
für die andere Brücke ein solcher von 300 Fr. aufgenommen.

Bei den Ausgrabungen des Baches hat sich nun ergeben, daß
bei beiden Brücken die Widerlager und die Flügelmauern sich in
baufälligem Zustande befinden und daß deren gehörige Instandstellung
annähernd ebenso viel wie die Untermuerung kosten würde. Ueber-
dies ist auch das Gewölbe der Schützenbrücke in schlechtem Zustande
und reparaturbedürftig; das Gewölbe der andern Brücke ist dagegen
noch gut erhalten und bedarf nur unbedeutender Ausbesserung, um
noch eine Reihe von Jahren genügen zu können.

Die lichte Weite der beiden Brücken beträgt ziemlich genau
6,0 m, wie die Breite der neuen Bachsohle, würde somit knapp ge-
nügen, eine etwas größere Durchflußöffnung wäre aber immerhin
wünschbar. Einen größern Uebelstand haben aber beide Brücken
wegen ihrer Gewölbehöhe, wodurch der Straßenübergang verunstaltet
und der Verkehr erschwert wird. Es ist diesfalls auf die beiden
Längsprofile mit Situationsplan zu verweisen.

Die Inspektion hat sich deshalb veranlaßt gesehen, die Frage
zu prüfen, ob nicht richtiger, anstatt der bloßen Untermuerung und
Ausbesserung der beiden alten, unbequemen Brücken an deren Stelle
2 neue Brücken mit eisernem Oberbau erstellt werden sollten und
hat hiefür 2 Projekte ausarbeiten lassen.

I. Schützenhausbrücke, als Brücke I. Klasse, vom Staat zu
bauen.

Für diese Brücke ist eine lichte Weite von 8,0 m und eine Höhe
im Richten von 1,815 m und als Tragkraft ein Wagen von 15 t an-
genommen. Die Gesamtkosten derselben sind auf 7000 Fr. veran-
schlagt, nämlich:

1. Unterbau mit Erd- und Maurerarbeit	Fr. 2,200
2. Pflasterung, als Uferschutz	„ 200
3. Eiserner Oberbau mit Chauffirung zc.	„ 3,800
4. Straßenkorrektur mit Steinbett und Bekiesung	„ 800
	<hr/>
	Fr. 7,000

II. Straßenbrücke II. Klasse, Ellikon-Horgenbach, von der Ge-
meinde Ellikon mit Staatsbeitrag zu bauen. Die lichte Weite dieser
Brücke ist auf 7,0 m und die lichte Höhe der Durchflußöffnung auf
1,415 m und als Tragkraft ein Wagen von 8 t angenommen. Der
Kostenvoranschlag zeigt folgende Zahlen:

1. Unterbau	Fr. 1,350
2. Eiserner Oberbau	„ 2,100
3. Straßenkorrektur	„ 150
	<hr/>
	Fr. 3,600

Da durch den gänzlichen Umbau der Brücken nicht bloß eine
Verbesserung der Straße, sondern auch eine wesentliche Verbesserung
des Bachkorrekturprojektes erzielt würde, kann ein Theil der Kosten

auf Rechnung der Korrektion genommen werden und zwar rechtfertigt es sich, die Kosten des Unterbaues, incl. Pflasterung hiefür in Aussicht zu nehmen, insofern der Gesamtkostenvoranschlag für die Bachkorrektion dadurch nicht überschritten wird.

Der Zustand der Schützenhausbrücke und die Vollendung der Bachkorrektion erfordern einen baldigen Entscheid darüber, ob die alte Brücke fortbestehen oder eine neue Brücke nach Projektvorlage erstellt werden soll und ist deshalb für den eventuellen Neubau Konkurrenz eröffnet worden. Die Zusammenstellung der Eingaben ergibt folgende Mindestforderer:

a) Für den Unterbau mit Pflasterung:

Geb Brüder Schwarzer in Mazingen Fr. 1,459. —

b) Für den Oberbau: H. Rieter in Winterthur „ 3,460. 90

c) Für die Straßenkorrektion:

Geb Brüder Schwarzer in Mazingen „ 487. 50

somit muthmaßliche Gesamtkosten Fr. 5,407. 40

Die beiden Mindestforderer sind durchaus solid und leistungsfähig und ihre Offerten günstig.

Dieselben sind auch Mindestforderer für die Straßenbrücke II. Klasse, nämlich mit 906 Fr. für den Unterbau und 1,783 Fr. 45 Rp. für den Oberbau, jodaß diese Brücke excl. Straßenkorrektion zirka 2,689 Fr. 45 Rp. kosten wird. Bezüglich dieser Brücke hat aber vorerst noch die Gemeinde Ellikon Beschluß zu fassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Dem von der Direktion der öffentlichen Arbeiten vorgelegten Projekt einer neuen Straßenbrücke I. Klasse mit eisernem Oberbau, über den Ellikerbach, an Stelle der jetzigen, gewölbten sogenannten Schützenhausbrücke, wird die Genehmigung ertheilt und dieselbe ermächtigt, den Unterbau mit Pflasterung an die Geb Brüder Schwarzer, Cementgeschäft in Mazingen, und den eisernen Oberbau Herrn H. Rieter, Gießerei, St. Georgen, in Winterthur nach Maßgabe ihrer Offerten übertragen.

II. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten wird ermächtigt, auf den Fall der Zustimmung von Seite der Gemeinde Ellikon Unterbau und Oberbau der Bachbrücke an der Straße II. Klasse gegen Horgenbach an die nämlichen Unternehmer als Mindestforderer zu übertragen.

III. Die Vertheilung der Kosten auf Bachkorrektion und Straßenbau wird einer spätern Beschlußfassung vorbehalten.

IV. Mittheilung an den Gemeindrath Ellikon und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der Pläne und übrigen Akten zur Vollziehung.